



IV. Gesetzlich vorgesehene Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit

1. Gesetzliches Vertretungsrecht bei urteilsunfähigen verheirateten/in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen

1.1 Voraussetzungen und Umfang

(1) Wird ein Ehegatte oder ein eingetragener Partner, der im gemeinsamen Haushalt mit dem anderen Gatten bzw. Partner lebt, urteilsunfähig, steht dem anderen Gatten/Partner von Gesetzes wegen (ohne dass es einer Ernennung durch irgendeine Behörde bedarf) ein Vertretungsrecht zu (Art. 374 Abs. 1 ZGB). Dieses Vertretungsrecht umfasst alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind, wie die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte sowie nötigenfalls das Öffnen und die Erledigung der Post (Art. 374 Abs. 2 ZGB).

Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden (Art. 374 Abs. 3 ZGB). Die ausserordentliche Vermögensverwaltung umfasst Handlungen, die in Bezug auf das Vermögen des urteilsunfähigen Gatten nicht mehr von geringer Bedeutung sind (vgl. die ähnlichen Bestimmungen Art. 227 Abs. 2 und 228 Abs. 1 ZGB; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, BSK ZGB I 227/228, N 8 ff; BBI 2006 7035). Dies sind vor allem Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, die von einem Beistand nur mit Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde vorgenommen werden, dürfen (Art. 416 ZGB) sowie solche für die es gemäss Auftragsrecht eine besondere Ermächtigung des Auftraggebers bedarf (Art. 396 Abs. 3 OR). Massgebend sind die Umstände, in denen sich die (Ehe-) Partner befinden.

1.2 Ausübung des Vertretungsrechts

(2) Grundsätzlich finden bei der Ausübung des Vertretungsrechts die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag Anwendung (Art. 375 ZGB). Bei der Ausübung Vertretungsrechts ist zu beachten, dass die Ehegatten/eingetragenen Partner einander aufgrund ihrer Ehe bzw. Partnerschaft Treue und Beistand schulden und ihre gegenseitigen Interessen wahren müssen (Art. 159 Abs. 3 ZGB). Ob eine Entschädigung für die Ausübung des Vertretungsrechtes geschuldet ist, ist nach Massgabe von Art. 164 f. ZGB zu entscheiden. Die Erwachsenenschutzbehörde kann dem (Ehe-) Partner, der den anderen vertritt, Weisungen erteilen.



1.3 Ende des Vertretungsrechts

(3) Das Vertretungsrecht endet mit der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes oder mit der Ernennung eines Beistandes durch die Vormundschaftsbehörde und dem gänzlichen oder teilweisen Entzug der Vertretungsmacht des (Ehe-) Partners (Art. 376 Abs. 2 ZGB).

2. Vertretungsberechtigung bei Entscheidungen über medizinische Behandlungen

2.1 Im Allgemeinen

(4) Hat sich ein *urteilsunfähiger Patient* nicht in einer Patientenverfügung zu einer bestimmten Behandlung geäussert, muss der behandelnde Arzt zur Vornahme einer bestimmten medizinischen Massnahme die Zustimmung einer zur Vertretung des Patienten berechtigten Person einholen (Art. 377 Abs. 1; 378 Abs. 1 ZGB; BBl 2006 7036).

Dies selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass dafür genügend Zeit vorhanden ist. Anderenfalls hat der Arzt nach dem mutmasslichen Willen des Patienten zu entscheiden (Art. 379 ZGB).

Die zur Vertretung befugte Person ist, soweit sie nicht in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnet wird, der Beistand, sofern dieser den Patienten bei der Entscheidungsfindung über medizinische Massnahmen vertreten darf (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

Besteht keine Beistandschaft, steht dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner, sofern er mit dem Patienten im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm persönlichen Beistand leistet, das Vertretungsrecht zu (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

Ist kein solcher Ehegatte oder eingetragener Partner vorhanden, sind Personen zur Vertretung berechtigt, die mit dem Patienten einen gemeinsamen Haushalt führen und regelmässig persönlichen Beistand leisten.

Gibt es keine solche Personen, sind der Reihe nach Nachkommen, Eltern und Geschwister vertretungsberechtigt, sofern diese dem urteilsunfähigen Patienten regelmässig persönlichen Beistand leisten, d. h., in engem Kontakt mit ihm leben (vgl. Art. 378 Abs. 1 ZGB).

Will keine der vorgenannten Personen die Entscheidungen über die Anordnung von medizinischen Massnahmen treffen oder ist keine vertretungsberechtigte Person vorhanden, muss die Erwachsenenschutzbehörde durch einen speziell für diese Situation ernannten Beistand die Entscheide fällen (Art. 381 Abs. 1 ZGB).



2.2 Ausübung des Vertretungsrechts

(5) Den Entscheid über die Durchführung einer medizinischen Behandlung am urteilsunfähigen Patienten muss die vertretungsberechtigte Person nach dessen mutmasslichen Willen treffen. Gibt es in einer Patientenverfügung Weisungen, sind diese zu beachten (vgl. Art. 378 Abs. 3 ZGB). Besteht die Möglichkeit dazu, muss die urteilsunfähige zu behandelnde Person in geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einbezogen werden (Art. 377 Abs. 3 ZGB). Der Arzt hat die Beteiligten über alle Umstände, insbesondere Gründe, Zweck, Modalitäten, Kosten und Risiken des Eingriffes zu informieren (Art. 377 Abs. 2 ZGB). Er hat einen Behandlungsplan aufzustellen (Art. 377 Abs. 1 und 4 ZGB).

3. Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

3.1 Betreuungsvertrag

(6) Besonders geschützt werden müssen urteilsunfähige Personen bei (freiwilligen) Aufhalten in Wohn- und Pflegeheimen von längerer Dauer (BBI 2006 7038).

Aus diesem Grund muss beim Eintritt in das Heim ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, in dem die Leistungen, welche die Einrichtung erbringt und das geschuldete Entgelt genau umschrieben werden (Art. 382 Abs. 1 ZGB). Nach Möglichkeit ist dabei auf die Wünsche der betroffenen Person Rücksicht zu nehmen (Art. 382 Abs. 2 ZGB). Der Betreuungsvertrag wird aufseiten der urteilsunfähigen Person von derjenigen Person abgeschlossen, die auch für die Vertretung bei medizinischen Massnahmen zuständig ist (Art. 382 Abs. 3 ZGB; vgl. zur Zuständigkeit betreffend Vertretung bei medizinischen Massnahmen Art. 378 Abs. 1 ZGB).

3.2 Aufenthalt in Wohn- und Pflegeheimen

(7) Während des *Aufenthalts in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung* ist die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und deren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Kontakte zur Aussenwelt sind zu fördern (Art. 386 Abs. 1 ZGB; BBI 2006 7041).

Grundsätzlich darf die Wohn- und Pflegeeinrichtung die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen erwachsenen Person nicht einschränken. Ausgenommen sind Situationen, in denen eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität



der betroffenen Person oder Dritte abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens innerhalb der Wohn- und Pflegeeinrichtung zu beseitigen ist und diese Situation mit weniger einschneidenden Massnahmen nicht abgewendet werden kann (Art. 383 Abs. 1 ZGB). Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören und ihr ist zu erklären, weshalb die Massnahme angeordnet werden muss, wie lange sie dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert (Art. 383 Abs. 2 ZGB).

Über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist Protokoll zu führen und es ist die zur Vertretung berechnigte Person zu informieren (Art. 384 ZGB). Falls die betroffene Person mit der Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit nicht einverstanden ist, kann sie jederzeit die Erwachsenenschutzbehörde anrufen. Gleiches gilt auch für die ihr nahe stehenden Personen (Art. 385 Abs. 1 ZGB; vgl. zu diesen Personen Art. 378 ZGB). – Unerfindlich bleibt, weshalb Personen in *Privatpflege* vom Gesetz nicht in diesen Schutz einbezogen wurden.